

Hinweise betreffend Durchführung Wintersportlager/Lager im Schuljahr 2021/22 – obligatorische Schulen 1H- 11H sowie Sonderschulen

—
vom 23.8.2021 / Aktualisiert am 13.10.2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Service de l'enseignement obligatoire de langue française SEnOF
Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht FOA

Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide SESAM
Amt für Sonderpädagogik SoA

—

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Prinzip: «Schulische Aktivitäten mit Übernachtung» können im Schuljahr 2021/22 stattfinden	5
	Art. 10 SchG / Art. 33 SchR / Kommentar SchR	5
3	Obligatorische Teilnahme am Wintersportlager/Lager oder Alternativprogramm	5
	Art. 33 Abs. 5 SchR	5
4	Grundsätze bei der Durchführung von Wintersport-lager/Lager	5
	Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen	5
	Hygienemasken in den Schülertransporten, ÖV oder Wintersportbetrieben	5
	Grundregeln für die gesamte Lagerdauer	6
	Verdachts- oder Krankheitsfall (COVID-19) im Lager	6
	Lagerleben, (Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung)	7
5	Tests vor Lagerbeginn	7
	Art der Tests	7
	Zielpublikum	7
	Dauer	7
	Zu testende Personen	7
	Vorgehen	7
	Kosten	8
6	Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen	8
	Konditionen	8
	Auskunft bei Fragen	9
7	Fernbleiben des Kindes im Wintersportlager/Lager auf Veranlassung der Eltern	9
	Art. 32 SchG und Art. 40 SchR	9
8	Dispensierte Schülerinnen und Schüler	9
	Art. 33 Abs. 5 SchR	9
	Art. 39 Abs. 4 und 5 SchR	10
9	Finanzielle Unterstützung von Jugend und Sport (J+S) und Kanton	10
	Subventionen	10
10	Alternativaktivitäten anstelle von Lagern	10
	Ideen	10
11	Auskunft und Kontaktpersonen vom Sportamt	11
	Bewegung und Sport	11
	Checklist camp	11
12	Wichtige Adressen bei Verdachts- und Krankheitsfall im Lager	11

1 Ausgangslage

Die Durchführung von Wintersportlager/Lager hat an den obligatorischen Schulen sowie Sonderschulen des Kantons Freiburg eine langjährige Tradition und wird von den Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrpersonen sehr geschätzt. Wintersportlager haben eine wichtige Bedeutung und sind in Art. 10 SchG sowie Art. 33 SchR «Schulische Aktivitäten» vorgesehen. So kann der Unterricht in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- und Kulturtagen während höchstens 10 Tagen pro Schuljahr durchgeführt werden. Die Teilnahme an «Schulischen Aktivitäten» gemäss SchG und SchR ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die Covid-19-Situation beeinflusste die Planung und Durchführung von schulischen Aktivitäten besonders im letzten Schuljahr, insbesondere durch das Lagerverbot.

Im Schuljahr 2021/22 sind Aktivitäten wie Schulveranstaltungen, Schullager, Studienreisen, Schulreisen, Schulausflüge, Landschulwochen, Sport- und Kulturtage unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich und erwünscht. Sie sind vorzugsweise innerhalb der Schweiz zu organisieren unter Vorbehalt allfälliger Vorgaben seitens Kantons oder BAG. Für Studienreisen ins Ausland gilt es bereits bei der Planung die jeweiligen Bestimmungen des Landes abzuklären und bei Antritt einzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die möglichen finanziellen Folgen einer Vertragsauflösung gelegt. Falls erforderlich, wird der Rechtsdienst der EKSD kontaktiert.

Aufgrund der epidemiologischen Situation und Entwicklung gelten im Schuljahr 2021/22 zwei Etappen, eine Erste von Mitte August bis Dezember und eine Zweite von Januar bis Juli 2022.

- Während der Etappe «August - Dezember 2021» sind schulische Aktivitäten mit Übernachtung vorzugsweise klassenweise, allenfalls mit maximal mit 2 Klassen durchzuführen.
- Während der Etappe «Januar – Juni» können schulische Aktivitäten mit mehr als zwei Klassen, stufen- oder schulweise organisiert werden.
- Empfehlung: Für klassenübergreifende (ganze Stufe oder Schule) schulische, kulturelle und sportliche Aktivitäten mit Übernachtung wird ein Alternativprogramm ohne Übernachtung angeboten.

Für schulische Aktivitäten mit mehr als 2 Übernachtungen (Lager, Studienreisen, mehrtägige Schulreisen, ...) werden auf allen Schulstufen (1H-11H) präventive Tests (PCR-Speicheltest) organisiert. Alle am Lager teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen einen Negativtest vorweisen, falls sie kein gültiges COVID-Zertifikat besitzen. Wird der Test verweigert, ist die Teilnahme nicht erlaubt und die Schülerin oder der Schüler besucht das Alternativprogramm der Schule. Externe Begleitpersonen (nicht Kanton) müssen über ein Covid-Zertifikat verfügen. Für Lehrpersonen wird dringend empfohlen, dass sie über ein gültiges COVID-Zertifikat für die gesamte Dauer des Lagers verfügen, da dies von der Skistation an verschiedenen Orten (Bergbahnen, Restaurants, Sportinfrastrukturen...) verlangt werden kann. Informationen betreffend Testorganisation erteilen die Unterrichtsämter und das Kantonsarztamt.

Die vorliegenden Hinweise dienen den Schuldirektionen dazu, ihre Entscheidung bezüglich Durchführung von Wintersportlager/Lager an ihrer Schule zu treffen. Der Entscheid liegt letztlich in der Verantwortung und Kompetenz jeder Schuldirektion in enger Zusammenarbeit mit der/den Gemeinde/n bzw. dem Gemeindeverband, welche/r bezüglich Finanzierung entscheidet.

Das vorliegende Dokument wurde von Vertretungen der Unterrichtsämter, des Generalsekretariats, dem Juristischen Dienst, dem Sportamt und in Absprache mit dem KAA erarbeitet und von Herrn Jean-Pierre Siggen, Staatsrat und Direktor EKS validiert. Es stützt sich auf das Schutzkonzept Covid-19 an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg vom 20.08.2021, auf die Rahmenvorgaben des Bundes vom 9. September 2021 sowie die Empfehlungen der Gesundheits-Taskforce (TAFOS) vom 22.9.2021 ab.

2 Prinzip: «Schulische Aktivitäten mit Übernachtung» können im Schuljahr 2021/22 stattfinden

Art. 10 SchG / Art. 33 SchR / Kommentar SchR	<p>Unter Einhaltung des Schutzkonzepts Covid-19 an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg vom 20.08.2021, den Vorschriften des BAG und des ÖV können die Schülerinnen und Schüler an «Schulischen Aktivitäten mit Übernachtung» wie Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullager, Sport- und Kulturtagen im Schuljahr 2021/22 teilnehmen.</p> <p>Allenfalls sind weitere Schutzkonzepte (Lagerhaus, Restauration, Seilbahnen, Transport) zu berücksichtigen.</p>
---	---

3 Obligatorische Teilnahme am Wintersportlager/Lager oder Alternativprogramm

Art. 33 Abs. 5 SchR	<p>Für das Schuljahr 2021/22 wird den Schuldirektionen sehr empfohlen, den Schülerinnen und Schülern nebst dem Angebot eines Wintersportlagers/Lagers zusätzlich ein Alternativprogramm zur Auswahl anzubieten. Diese Wahlmöglichkeit vermeidet kurzfristige Abmeldungen oder Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern seitens der Eltern vor Lagerbeginn je nach Entwicklung der COVID-19-Situation und über eine Lösung zu verfügen im Falle einer Testverweigerung der Eltern für ihr Kind.</p>
----------------------------	--

4 Grundsätze bei der Durchführung von Wintersportlager/Lager

Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen	<p>Für schulische Aktivitäten mit mehr als 2 Übernachtungen werden auf allen Schulstufen (1H-11H) präventive Tests organisiert. Alle am Lager Teilnehmenden (Schülerinnen, Schüler, Lehr- und Begleitpersonen) müssen bei Lagerbeginn einen Negativtest vorweisen, falls sie kein gültiges COVID-Zertifikat besitzen.</p> <p>Jede Schule/Klasse setzt die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen während des Wintersportlagers/Lagers systematisch um. Die Verantwortung der Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Lagerleitung. Mit einer konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Wintersportlager/Lager gesenkt werden. Trotz Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des Lagers mit dem Coronavirus anstecken.</p> <p>Deshalb müssen die geltenden Regeln und Massnahmen vor Lagerbeginn allen Teilnehmenden kommuniziert und es muss erreicht werden, dass sich alle Teilnehmende strikte und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.</p>
Hygienemasken in den Schülertransporten, ÖV oder Wintersportbetrieben	<p>Schülerinnen und Schüler</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die älter als 12 Jahre sind, besteht im ÖV, für Transporte mit Privatfahrzeugen und evtl. in den Wintersportbahnen Maskenpflicht. Während des Wintersportlagers/Lagers werden diese den Schülerinnen und Schülern durch die Schule zur Verfügung gestellt (Kosten zulasten des Kantons).</p> <p>Lehrpersonen / Erwachsene</p> <p>Für Erwachsene gilt ebenfalls im ÖV, für Transporte mit Privatfahrzeugen und evtl. in den Wintersportbahnen eine Maskenpflicht (Kosten zulasten des Kantons).</p>

<p>Grundregeln für die gesamte Lagerdauer</p>	<p>Das Tragen einer Hygienemaske ersetzt die Abstands- und Hygieneregeln nicht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur wer symptomfrei ist und zu Lagerbeginn einen Negativtest vorweist oder über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügt, nimmt am Lager teil. ➤ Die Lagerleitung überprüft die Zertifikate und Testergebnisse. ➤ Der Abstand von 1,5 Metern wird zwischen Schülerinnen und Schülern zu Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen wird in Situationen, in denen dies möglich ist, eingehalten. ➤ Jeder Kontakt mit externen Personen ausserhalb des Lagers sollte so weit wie möglich vermieden werden (beständige Gruppenbildung). Solange keine Kontakte mit Personen ausserhalb der Gruppe bestehen, gelten die unten aufgeführten Vorgaben und vorgesehenen Massnahmen des Schutzkonzepts als obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelmässiges gründliches Händewaschen oder Desinfektion der Hände ○ Regelmässiges Lüften der Räume ○ Regelmässige Desinfektion der sanitären Einrichtungen ➤ Falls Besuche externer Personen erforderlich sind, müssen diese ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen. ➤ Auf der Piste und während der Schneesportaktivitäten/Aktivitäten müssen die Abstandsregeln zwischen Schülerinnen und Schülern zu Erwachsenen sowie unter Erwachsenen wenn immer möglich eingehalten werden. Für den Transport in Bergbahnen und auf Liftanlagen sind die jeweiligen Verhaltensregeln einzuhalten. ➤ Die Lagerleitung verfügt über eine elektronische Liste zwecks Rückverfolgung der Kontaktdaten.
<p>Verdachts- oder Krankheitsfall (COVID-19) im Lager</p>	<p>Werden während des Lagers bei einer teilnehmenden Person (Schülerin, Schüler, Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Handelt es sich um eine Schülerin oder einen Schüler werden die Eltern umgehend informiert. ➤ Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin, in einem Testzentrum oder einer anerkannten Apotheke getestet werden. Die Lagerleitung informiert sich vorgängig über die Testmöglichkeiten im Kanton, in dem das Lager stattfindet. (Lagerort Wallis -> KAA/Tracing Center Wallis) ➤ Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zimmer und hält jederzeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. ➤ Bei Verdacht eines Ausbruchs oder bei einem bestätigten positiven Fall informiert die Lagerleitung ihre Schuldirektion. Diese informiert die zuständige Schulinspektorin oder den zuständigen Schulinspektor und Frau Marianne Meyer Genilloud, Finn-Ann Magnin und die «Cellules Ecoles» per Mail mit einem Kurzbeschrieb der Situation. Die Elternkommunikation wird von Marianne Meyer mit der Schuldirektion koordiniert. Das Contact Tracing-Team erteilt allenfalls in Absprache mit dem zuständigen Kantonsarztamt, bzw. Tracing Center des Lagerortes der Schuldirektion, bzw. Lagerleitung die Anweisungen zum weiteren Vorgehen. ➤ Das KAA entscheidet, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gestellt werden. ➤ Die Schuldirektion orientiert in Absprache mit Marianne Meyer Genilloud nach einem positiven Testergebnis die Eltern über die Situation. <p>Liste und Kontaktdaten der KAA der umliegenden Kantone: <u>Bern</u> https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza.html Wallis: https://www.vs.ch/de/web/ssp/maladies-infectieuses</p>

	Vaad: https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/departements/departement-de-la-sante-et-de-laction-sociale-dsas/direction-generale-de-la-sante-dgs/office-du-medecin-cantonal/
Lagerleben, (Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung)	<p>Für Esstische, Schlafräume und andere Räume gelten keine Einschränkungen bezüglich Personenanzahl.</p> <p>Falls möglich wird die Bildung von fixen Gruppen für die Schlafräume und Mahlzeiten empfohlen.</p> <p>Während der Mahlzeiten sowie bei allen anderen Aktivitäten wird der Abstand von 1,5 Metern zwischen Leitungspersonen und zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern gemäss Schutzkonzept obligatorische Schulen und Sonderschulen, wenn immer möglich eingehalten.</p> <p>Es gibt keine Begrenzung der Anzahl Personen in den Schlafräumen. Es wird aber empfohlen einen Abstand von 1.5 m zwischen den Betten innezuhalten. Zivilschutzräume sind aus Gründen der Belüftung nicht zu empfehlen.</p> <p>Die Vorgaben, bzw. Schutzkonzepte der Vermieterschaft sind zudem zu beachten.</p>

5 Tests vor Lagerbeginn

Art der Tests	Es werden PCR-Speicheltests eingesetzt, welche in Form eines Poolingverfahrens analysiert werden.
Zielpublikum	<p>Schülerinnen/Schüler:</p> <p>Schülerinnen und Schüler, welche ein COVID-Zertifikat besitzen, nehmen nicht am Test teil. Für alle andern ist der Test obligatorisch. Ein negatives Resultat erlaubt die Lagerteilnahme.</p> <p>Lehrpersonen:</p> <p>Lehrpersonen müssen nicht über ein COVID-Zertifikat verfügen, um am Lager teilzunehmen. Es wird aber sehr empfohlen, um beim Zugang zu gewissen Infrastrukturen des Skigebiets nicht eingeschränkt zu sein (Restaurant, Sportanlagen im Innern, ...). Der Test ist verbindlich für Lehrpersonen ohne COVID-Zertifikat.</p> <p>Externe Begleitpersonen:</p> <p>Externe Begleitpersonen (nicht Staatspersonal) müssen über ein COVID-Zertifikat verfügen. Die Test-Modalitäten für nicht geimpfte oder genesene Personen (Gültigkeit 48h für Antigen -Schnelltest und 72h für PCR-Test) müssen berücksichtigt werden.</p>
Dauer	10. Januar - 14. April 2022
Zu testende Personen	<p>Einschreibung bis am 10.10. 2021: ca. 10000 zu testende Personen</p> <p>Bsp: Woche vom 10.01 / 14 Schulen, ungefähr 1300 Personen</p> <p>Die angemeldeten Lager finden in folgenden Kantonen statt: Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Bern und Tessin.</p>
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Herbst erarbeitet eine Koordinationsgruppe (EKSD, GSD) einen Ablauf zur Umsetzung dieser Tests. - Einige Wochen vor Lagerbeginn wird diese Koordinationsgruppe an die Schule kommen, um die Lagerverantwortlichen der Schulen, welche die Tests durchführen, zu schulen. - Mindestens 10 Tage vor Lagerbeginn schreibt die Schule die Testteilnehmenden auf der Informatikplattform des Labors ein. - Das Testmaterial wird den Schulen in der Woche vor dem Lager rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Am Freitagmorgen wird die Speichelentnahme in der Schule organisiert und die Speichelproben werden in einer Kiste gesammelt. - Für Tests für Lager, die unmittelbar nach einer Ferienwoche stattfinden, gelten die gleichen Modalitäten am Samstag vor Lagerbeginn. - Eine lagerverantwortliche Person der Schule bringt die Speichelproben vor 12 Uhr ins Labor. - Es wird ein Poolingtest gemacht und positive Pools werden individuell am gleichen oder nächsten Tag nachgetestet. - Die Teilnehmenden erhalten spätestens am Samstag das Resultat des Tests per Mail. - Das Testresultat muss dem/der Lagerverantwortlichen per Mail am Sonntag vor Lagerbeginn oder am Montagmorgen vor der Abfahrt vorgewiesen werden.
Kosten	<p>Diese Tests sind gratis für Schülerinnen, Schüler und Begleitpersonen.</p> <p>Für staatsexterne Personen, welche kein COVID-Zertifikat haben, sind die Kosten für allfällige zusätzliche Tests während des Lagers Teil des Lagerbudgets (zulasten Gemeinde/n).</p>

6 Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen

Konditionen	<p>Vorsicht ist bei Mietverträgen und Kündigungsbedingungen geboten. Zur Erinnerung: Der Staat übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Annullierung von Lagern oder der Annullierung von Reisen durch die Transportunternehmen (SBB, Busunternehmen). Diese Verträge sollten von den Gemeinden im Hinblick auf ihr finanzielles Engagement unterzeichnet werden, es sei denn, sie delegieren formell ihre Befugnisse an die Schuldirektion.</p> <p>Es sind im Wesentlichen zwei Risiken zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein Verbot von Lagern, Aktivitäten mit Übernachtung oder Personenansammlungen im Kanton Freiburg oder im Gastkanton oder jeder andere kantonale oder eidgenössische Verwaltungsentscheidung, die eine Durchführung von Lagern verbieten. ➤ Ein oder mehrere Covid-19-Fälle an der Schule, die zu einer Annullierung des Lagers für alle oder einen Teil der Teilnehmende führen könnte, entweder wegen des Gesundheitsrisikos oder wegen der Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken. <p>Im ersten Fall findet Artikel 119 des Obligationenrechts Anwendung:</p> <p><i>E. Unmöglichwerden einer Leistung:</i></p> <p>¹ Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.</p> <p>² Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.</p> <p>³ Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass in vielen, dem Rechtsdienst der EKSD vorgelegte Verträge, die Risiken gemäss Absatz 3 zu Lasten des Gläubigers (hier: des Mieters) gehen. Beispielsweise gehen die Risiken von Wasserschäden, Feuer, Schneemangel,</p>
--------------------	--

	<p>Unterbrechung der Skilifte oder anderer höherer Gewalt, einschliesslich Covid-19, zu Lasten des Mieters. Dies ist eine Klausel, die nicht akzeptiert werden sollte. Enthält der Vertrag keine Klausel über Risiken, die der Mieter zu tragen hat, ist er vorteilhaft und Artikel 119 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden, auch im Falle einer Kündigung aufgrund eines kantonalen (unabhängig von welchem Kanton) oder eidgenössischen Verwaltungsbeschlusses im Zusammenhang mit Covid-19.</p> <p>Im zweiten Fall würde die vollständige oder teilweise Annullierung auf Antrag des KAA des Kantons Freiburg oder gegebenenfalls nach einer Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken, erfolgen. Entweder übernimmt der Vermieter auch dieses Risiko nach Artikel 119, was aber offensichtlich schwieriger durchzusetzen ist, oder die Gemeinden erkundigen sich über eine Möglichkeit einer Annullierungsversicherung, um diesen Fall abzudecken, was auch nicht offensichtlich ist. Dieser Aspekt stärkt die Argumente dafür, dass die Gemeinden den Mietvertrag unterzeichnen sollten.</p> <p>Schliesslich muss derjenige, der sich auf Artikel 119 beruft, im Falle einer Annullierung den Vermieter unverzüglich informieren, da er verpflichtet ist, den aus der Annullierung resultierenden Schaden zu mindern.</p> <p>In jedem Fall sollte es möglich sein, die Anzahlung oder Vorauszahlung der Mietkosten so spät wie möglich zu leisten.</p> <p>Verlustbetrag Orientierungsschulstufe: Auf dem Anmeldeformular der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Wintersportlager/Lager, welches die Eltern unterschreiben, ist ein Verweis bezüglich «Verlustbetrag im Falle einer Annullierung des Lagers in der Höhe von CHF XX» anzubringen (Art. 10 Abs 5 SchG: <i>Die Projektwochen mit frei wählbaren Angeboten an den Orientierungsschulen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, können kostenpflichtige Aktivitäten umfassen, sofern den Schülerinnen und Schülern eine breite Auswahl unentgeltlicher Aktivitäten zur Verfügung steht</i>).</p>
<p>Auskunft bei Fragen</p>	<p>Der Juristische Dienst der EKSD kann bei Fragen oder Problemen kontaktiert werden. Für den deutschsprachigen Kantonsteil erteilt Felix Kaufmann (026 305 12 55), Juristischer Berater, und für den französischsprachigen Kantonsteil Sandra Galley (026 305 12 21), Juristische Beraterin, Auskunft.</p>

7 Fernbleiben des Kindes im Wintersportlager/Lager auf Veranlassung der Eltern

<p>Art. 32 SchG und Art. 40 SchR</p>	<p>Beabsichtigen Eltern ihr Kind wegen der Covid-19-Epidemie, obwohl sie es eingeschrieben haben, nicht ins Wintersportlager/Lager zu schicken, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und/oder lädt sie zu einem Gespräch ein.</p> <p>Bestehen die Eltern weiterhin darauf, ihr Kind nicht ins Lager zu schicken, besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht während der Lagerwoche in einer anderen Klasse oder nimmt am alternativem Sportprogramm teil.</p> <p>Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind zu Hause zu behalten, entscheidet die Schuldirektion über eine allfällige Verzeigung beim Oberamt wegen Verletzung der Schulpflicht.</p>
---	---

8 Dispensierte Schülerinnen und Schüler

<p>Art. 33 Abs. 5 SchR</p>	<p>⁵ Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an den schulischen Aktivitäten teil, es sei denn, eine Schülerin oder ein Schüler verfügt über eine individuelle Dispens der Schuldirektion</p>
-----------------------------------	--

<p>Art. 39 Abs. 4 und 5 SchR</p>	<p>aus stichhaltigen Gründen. Die dispensierte Schülerin oder der dispensierte Schüler bleibt, ausser im Fall von Krankheit oder Unfall, unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.</p> <p>⁴ Wird aus gesundheitlichen Gründen um eine Dispens für ein bestimmtes Fach oder eine schulische Aktivität ersucht, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Bei Absenzen aus anderen Gründen können andere schriftliche Bescheinigungen verlangt werden.</p> <p>Dispensierte Schülerinnen und Schüler werden von der Schuldirektion einer anderen Klasse im Schulkreis oder von der Schulinspektorin, bzw. dem Schulinspektor eines anderen Schulkreises zugewiesen. Allfällige Kosten von Schülertransporten gehen zu Lasten der Gemeinde/n.</p>
---	--

9 Finanzielle Unterstützung von Jugend und Sport (J+S) und Kanton

<p>Subventionen</p>	<p>Zur Erinnerung: Die bei J+S angekündigten Schullager werden vom Bund subventioniert. Infolge von Änderungen der Bundesverordnungen des Sportförderungsgesetzes, welches am 1. Juli 2020 in Kraft trat, wird eine Subvention von 16 Franken pro Schülerin/Schüler und pro Lagertag mit Übernachtung ausbezahlt. Um die Förderung des Schulsports zu unterstützen, ergänzt der Kanton Freiburg Lager, indem er 15 % des J+S-Betrags für ein ausserhalb des Kantons organisiertes Lager und 30 % für ein Lager auf Freiburger Gebiet bezahlt. Aus diesem Grund muss die Durchführung von Lagern dem Sportamt mitgeteilt werden. Diese erhöhten Beträge sollen dazu beitragen, die Bedingungen dieser Lager vorteilhaft anzupassen, Organisationskosten zu reduzieren und mehr Freiheit bezüglich Lagergestaltung zu bieten.</p>
----------------------------	---

10 Alternativaktivitäten anstelle von Lagern

<p>Ideen</p>	<p>Sporttage oder Aktivitäten, die in Form einer dem Sport gewidmeten Themenwoche organisiert werden, können ebenfalls eine interessante Alternative für Schulen sein. Diese finden in den Räumlichkeiten der Schule, der Gemeinde oder unmittelbaren Umgebung statt. Einrichtungen wie Eisbahnen, Tenniszentren, Kletterhallen oder Schwimmbäder sind gute Beispiele für die Organisation von Sportaktivitäten. Ebenso sind Naturräume privilegierte Lernorte für die Schülerinnen und Schüler, weil sie ihnen nicht nur ein gewisses Umweltbewusstsein vermitteln, sondern sie auch dazu ermutigen, sich im Freien zu bewegen, während sie dabei ihre Region entdecken und lernen die Natur, die sie umgibt, zu respektieren. Diese Aktivitäten können zu jeder Jahreszeit stattfinden, in Form von Wanderungen, Gleitsportarten während der Wintersaison, usw.</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Alternativaktivitäten nicht subventioniert werden können, da sie im Gegensatz zu Sportlagern den J+S-Vorgaben nicht entsprechen. Dennoch sind diese Aktivitäten bereichernd und förderlich für die motorische Entwicklung und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.</p>
---------------------	---

11 Auskunft und Kontaktpersonen vom Sportamt

Bewegung und Sport	Bei Fragen zu Bewegung und Sport wenden Sie sich an das Sportamt sport@fr.ch , 026 305 12 62 oder jean-marc.aebischer@fr.ch
Checklist camp	Zur Unterstützung der Schulen bei der Planung eines Wintersportlagers/Lagers stellt das Sportamt den Schulen eine Checkliste zur Verfügung.

12 Wichtige Adressen bei Verdachts- und Krankheitsfall im Lager

Hotline Gesundheit Kanton FR	084 026 1700 7 Tage/ 09.00 Uhr-17.00 Uhr	Für medizinische Fragen kann sich die SD an die Hotline wenden.	
Positives Testergebnis	Die Schuldirektion wendet sich bei positiven Testergebnissen per Mail mit einem Kurzbeschrieb zur Situation, ihren Fragen und dem Namen der positiv getesteten Personen an die Schulinspektorin oder den Schulinspektor und an Marianne Meyer Genilloud. Finn-Ann Magnin und die «Cellule Ecoles» erhalten eine Kopie des Mails. Marianne Meyer Genilloud stellt den Kontakt zur Leiterin (Finn-Ann Magnin) des Contact- Tracing-Zentrums sicher. Die Schuldirektion wartet die Instruktionen des Contact-Tracing-Zentrums ab, bevor weitere Schritte unternommen werden.		
KAA	www.fr.ch/smc 026 305 79 80	Oberamtmann Saane Carl-Alex Ridoré	prefecturesarine@fr.ch 026 305 22 20
KA Thomas Plattner	Thomas.Plattner@fr.ch 026 305 79 80	Oberamtmann See Daniel Lehmann	prefecturelac@fr.ch 026 305 90 70
Marianne Meyer Genilloud	Marianne.MeyerGenilloud@fr.ch , 026 305 12 29	Oberamtmann Sense Manfred Raemy	manfred.raemy@fr.ch 026 305 74 34
Finn-Ann Magnin	Finn-ann.magnin@fr.ch 026 305 79 79	Cellule Ecoles	ecoles-covid@fr.ch